

Kriterien für die Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt in Anlehnung an die Regelungen für die Erlaubniserteilung für Kindertagesstätten (Handreichung) und in Anlehnung an die Hygienegrundsätze für Kindertagesstätten des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V

1. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 43 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 2 KiföG M-V zuständig.

2. Geltende Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Handreichungen

Grundgesetz
SGB VIII
KiföG M-V
Vorschriften zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen
Handreichung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
Handreichung zur persönlichen Eignung Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstituts
Hygienegrundsätze für Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V

3. Antragsverfahren zur Erlaubniserteilung

Für die Beantragung einer Pflegeerlaubnis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit Lichtbild
3. Nachweise der Qualifikationen
4. Konzeption
5. Einverständniserklärungen der Familienangehörigen
6. Einverständniserklärung des Vermieters
7. Grundriss der Räumlichkeiten
8. Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
9. ärztliche Bestätigung zur gesundheitlichen Eignung
10. Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz
11. Nachweis Erste Hilfe am Kind
12. Erklärung über das Bekenntnis zum Grundgesetz
13. Vereinbarung § 8 a und § 72 a SGB VIII

3.1. Bewerbungsschreiben

Der Bewerber erstellt ein Anschreiben mit Darstellung seiner Motivation für diese Tätigkeit.

3.2. Lebenslauf mit Lichtbild

Die Bewerbung des Bewerbers beinhaltet u.a. einen vollständigen Lebenslauf, der vom Bewerber mit aktuellem Datum und Unterschrift zu versehen ist.

3.3. Nachweise über Qualifikationen

Der Bewerber muss folgende Qualifikationen nachweisen:

- (1) Zeugnis über abgeschlossene Schulausbildung
- (2) Zeugnis über abgeschlossene Berufsausbildung
- (3) abgeschlossener Qualifizierungskurs Tagespflege gemäß Bundesverband für Kindertagespflege
- (4) Referenz vom letzten Arbeitgeber
- (5) Referenz über Praktikum in Tagespflege oder Krippe

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt i.d.R. erst nach Abschluss des Qualifizierungskurses.

Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Fachkraft im Sinne des § 11 Abs. 2 KiföG M-V (z.B. staatlich anerkannter Erzieher, Diplompädagoge) besteht keine Pflicht zur Absolvierung der Fortbildung zur qualifizierten Tagespflegeperson gemäß Bundesverband für Kindertagespflege.

Es wird jedoch empfohlen, dass diese Fachkräfte mindestens an den Modulen „Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege“ und „Kindertagespflege als Dienstleistung“ im Rahmen der Fortbildung zur qualifizierten Tagespflegeperson gemäß Bundesverband für Kindertagespflege teilnehmen.

Bewerber, die keine Fachkraft im Sinne des § 11 Abs. 2 KiföG M-V sind, müssen ein Praktikum von mindestens 10 Tagen in einer Krippe oder Tagespflege absolvieren.

Als Nachweis über das abgeleistete Praktikum ist eine Referenz vorzulegen

3.4. Konzeption

Die Tagespflegeperson hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Qualitätsstandards der gemeinsamen Bildungskonzeption für 0 bis 10 jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in einer pädagogischen Konzeption die pädagogischen Ziele und Grundgedanken ihrer Arbeit darzulegen, um die geforderten Ziele und Inhalte des § 1 KiföG M-V umsetzen zu können.

3.5. Einverständniserklärungen der Familienangehörigen

Erfolgt die Betreuung der Tagespflegekinder im Haushalt der Tagespflegeperson, ist von den Familienangehörigen der Tagespflegeperson das schriftliche Einverständnis zur Ausübung der Tätigkeit einzuholen.

3.6. Einverständniserklärung des Vermieters

Wird die Tagespflege in angemieteten Räumlichkeiten ausgeübt, muss der Vermieter eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben.

- 3.7. Grundriss der Räumlichkeiten
Der Bewerber muss einen Grundriss der Räumlichkeiten mit Quadratmeterangaben pro Raum, die für die Tagespflege genutzt werden, vorlegen.
Erfolgt die Tagespflege in angemieteten Räumen, ist der Grundriss vom Vermieter gegenzuzeichnen.
- 3.8. Bescheinigung des Gesundheitsamtes
Der Bewerber hat eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen.
- 3.9. Ärztliche Bestätigung zur gesundheitlichen Eignung
Der Bewerber muss eine ärztliche Bescheinigung, die die physische und psychische Eignung für die Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson bestätigt, vorlegen.
- 3.10. Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz
Der Bewerber muss ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Wird die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson durchgeführt, ist von jedem Haushaltsmitglied ab dem 15 Lebensjahr ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- 3.11. Nachweis Erste Hilfe Kurs am Kind
Jeder Bewerber hat einen Erste Hilfe Kurs am Kind nachzuweisen.
Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- 3.12. Erklärung über das Bekenntnis zum Grundgesetz
Jeder Bewerber muss eine Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung abgeben.
- 3.13. Vereinbarung § 8 a und 72 a SGB VIII
Im Rahmen der Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages wird mit jedem Bewerber eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 a und des § 72 a SGB VIII abgeschlossen.

4. persönliche Eignung

Die Tagespflegeperson muss als Person für die Kindertagespflege geeignet sein.

Dazu wird vor Beginn der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber stattfinden.

Das Gespräch ist zu protokollieren.

Die persönliche Eignung des Bewerbers orientiert sich an der Handreichung des Deutschen Jugendinstituts „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“

5. Örtliche Prüfung

Über die Feststellung der Eignung der Räume und der vorgefundenen Bedingungen bei der Besichtigung ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Räumlichkeiten müssen genügend Platz für Spiel, Bewegung und Ruhe bieten.

Pro Kind müssen i.d.R. mindestens 7 m² zur Verfügung stehen.

Die Tagespflegeräume müssen über eine direkte und ausreichende Lüftung und über direkte und ausreichende Tageslichtbeleuchtung verfügen. Das Raumklima im Spielbereich darf 20 Grad nicht unterschreiten.

Die Räume müssen sicher und kindgerecht eingerichtet und ausgestattet sein.

Es sind spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

5.1. Garderobe

Es muss für die Kinder ein separater Platz zur Aufbewahrung von persönlichen Sachen (Kleidung/ Schuhe) vorhanden sein. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Kinder sich entsprechend dem Alter selbst an- und ausziehen, bzw. Sachen verwahren können.

Es sollten ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, Oberbekleidung, Schuhe und Regensachen zu trocknen.

5.2. Spiel- und Bewegungsraum

Es muss eine altersgemäße Spiel – und Beschäftigungsfläche zur Verfügung stehen.

Sie soll Anregung geben und Raum für Bewegung und Erkundung lassen.

In diesen Räumlichkeiten muss ausreichendes, der Zahl und dem Alter der Kinder angepasstes Spielmaterial und Mobiliar vorhanden sein. Die Räumlichkeiten sollen nicht zu überladen gestaltet sein. Das vorhandene Spielmaterial soll sich an der Konzeption der Tagespflegeperson orientieren. Es muss die Möglichkeit zur selbständigen Handhabung bestehen (Förderung der Selbständigkeit, Kindhöhe).

5.3. Schlafen und Rückzug

Es muss es separater Schlafbereich vorhanden. Dieses kann ein einzelner Schlafraum sein. Es ist aber auch möglich, den Spielbereich räumlich abzutrennen und darin einen gesonderten Schlaf- bzw. Ruhebereich zu schaffen. Für jedes Kind muss ein separater und hygienischer Schlafplatz mit eigenem Bettzeug vorhanden sein. Die separate Aufbewahrung des Bett- und Schlafzeugs je Kind muss gewährleistet werden.

Die Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Kinder bei Bedarf eine Rückzugsmöglichkeit haben (z.B. Nischen, Ecken, separater Raum).

5.4. Sanitärbereich

Im Sanitärbereich muss mindestens eine Toilette, ein Handwaschbecken und eine Dusch- bzw. Bademöglichkeit zur Verfügung stehen.

Zur Unterstützung der Selbständigkeit der Kinder soll jedes Kind über seine persönlichen, gekennzeichneten Hygieneartikel verfügen und diese auch erreichen können.

5.5. Außenspielfläche

In Anlehnung an die Erlaubniserteilung für Kindertagesstätten sollten mindestens 10 m² nutzbare Außenspielfläche pro Kind vorhanden sein. Ist dies nicht gegeben, muss ein altersgerechter Spielplatz in gut erreichbarer Entfernung (max. 10 Minuten Fußweg in Kindgeschwindigkeit) vorhanden sein.

In Anlehnung an die Erlaubniserteilung für Kindertagesstätten sollen vorhanden sein:

- Bewegungsangebote durch Spielgeräte
- Wege für Kinderfahrzeugen (z.B. Roller, Puppenwagen)
- Sandspielmöglichkeit
- Grünfläche
- natürlicher oder künstlicher Sonnenschutz
- Wind- und Lärmschutz

5.6. Hygiene

Die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson müssen sauber sein. Die Tagespflegeperson muss über ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit verfügen.

Jede Tagespflegeperson erhält ein Exemplar der Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten Mecklenburg – Vorpommern und orientiert sich an diesen. In den Räumlichkeiten, die für die Tagespflege genutzt werden, gilt absolutes Rauchverbot.

Im Beisein der Kinder wird auch im Außenbereich nicht geraucht.

Aus hygienischen Gründen sind Tiere im Haushalt der Tagespflegepersonen in den unmittelbaren Tagespflegeräumen (Küche, Bad, Spiel- und Schlafräum) nicht zugelassen.

5.7. Erste Hilfe

Jede Tagespflegeperson absolviert alle 2 Jahre die Fortbildung Erste Hilfe am Kind und muss einen Verbandskasten nach DIN 13157 Typ C haben oder ihren privaten entsprechend der oben genannten DIN ausrüsten lassen. Die regionalen Notrufnummern sind für den Ernstfall sichtbar bereit zu halten.

Ein Verbandbuch gem. GUV-I 511.1 ist zu führen.

5.8. Zahl der Kinder pro Tagespflegeperson

Die Zahl der zu betreuenden Tageskinder (maximal 5 Kinder) hängt im Wesentlichen von den vorhandenen Flächen (Größe der Räume) ab.

Räumliche Bedingungen (z. B. Treppen) können jedoch auch eine Einschränkung in der Altersstruktur erforderlich machen.

Die häusliche Betreuung eigener Kinder soll bei der Zahl der Tagespflegekinder berücksichtigt werden, um eine Überforderung der Tagespflegeperson zu vermeiden.

Bei der Betreuung eigener Kinder im Rahmen der Tagespflege (im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt) ist die Gesamtkinderzahl um die Anzahl eigenen Kinder zu reduzieren, wenn diese auch tagsüber im Haushalt verbleiben.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit erstmals beginnen und noch keine praktischen Vorerfahrungen in der Führung von Kleingruppen haben, sollten nicht mehr als 4 Kinder zu Beginn ihrer Tätigkeit betreuen.

Nach einer erfolgten Eingewöhnungsphase von 6 Monaten kann ein Antrag auf die maximale Kinderzahl (5) gestellt werden.

5.9. Verbundtagespflegestellen

Zwei bis drei Tagespflegepersonen können sich zusammenschließen und eine Tagespflegestelle betreiben.

Um den individuellen Charakter der Kindertagespflege für die Kinder zu erhalten, ist dieses jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen möglich.

Jede Tagespflegeperson fördert eigenständig und eigenverantwortlich die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht.

Eine Einteilung von Diensten im Sinne von Arbeitszeiten ist nicht zulässig. Jede Tagespflegeperson fördert die Kinder in separaten Räumen, die auch durch diese Tagespflegeperson auszustatten sind.

In der Regel ist ein separaten Schlafräum pro Tagespflegeperson, welcher mindestens 2,0 m² pro Kind umfasst, vorzuhalten.

Jede Tagespflegeperson hält einen eigenen Gruppenraum vor, der mindestens 3,5 m² pro Kind umfasst.

Der Sanitärbereich und der Garderobebereich können gemeinsam genutzt werden. Es sind für den Garderobebereich pro Kind mindestens 0,75 m² und für den Sanitärbereich mindestens 0,75 m² pro Kind vorzuhalten.

Da die Verantwortung der Tagespflegepersonen nur für die Kinder, für die der Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde, besteht, sind gegenseitige Vertretungen nur mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Ausnahmefall, wie z.B. bei Krankheit, möglich.

5.10. Erteilung der Erlaubnis

Tagespflegepersonen, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, benötigen gemäß §43 SGB VIII i.V. mit § 15 Absatz 2 KiföG M-V eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis zum Betreiben der Tagespflege berücksichtigt insbesondere die persönliche Eignung der Person und die für die Tagespflege vorgesehenen Räumlichkeit.

Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für 5 Jahre auf den Namen der Tagespflegeperson erteilt.

Sie darf nicht wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sein und hat gleichzeitig sicherzustellen, dass in ihrer Tagespflegestelle keine Personen unmittelbaren Zugang zu den Kindern erhalten, die wegen solchen Straftatbeständen verurteilt worden sind.

Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine ärztliche Bestätigung über die körperliche und seelische Eignung vorzulegen.

Werden andere als die besichtigten Räume für die Kindertagespflege genutzt, ist eine erneute Besichtigung und Prüfung erforderlich.

5.11. Fort- und Weiterbildung

Tagespflegepersonen müssen gemäß § 6 Absatz 3 KiföG M-V jährlich mindestens 25 Stunden Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.

Diese sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15.02. eines jeden Jahres in einfacher Form schriftlich nachzuweisen.

Bei Nichterfüllung des vollen Umfangs der 25 Stunden je Kalenderjahr sind durch die Tagespflegeperson die Gründe nachzuweisen.